

Abstimmung vom 17.6.2007

Das Stimmvolk unterstützt den Grundsatz «Eingliederung vor IV-Rente»

Angenommen: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (5. IV-Revision)

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): Das Stimmvolk unterstützt den Grundsatz «Eingliederung vor IV-Rente». In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 671–672.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die finanzielle Lage der Invalidenversicherung (IV) verschlechtert sich seit Anfang der 1990er-Jahre kontinuierlich. Ihre Verschuldung beträgt im Jahr 2004 bereits sechs Milliarden Franken und wächst infolge der raschen Zunahme von IV-Rentenbezügerinnen und -bezügern seit einigen Jahren sogar überdurchschnittlich.

Nachdem 1999 ein Versuch zur langfristigen Konsolidierung der IV gescheitert ist (vgl. Vorlage 457), legt der Bundesrat dem Parlament in einer Botschaft vom Juni 2005 einen weiteren Revisionsentwurf vor. Diese fünfte IV-Revision bezweckt, durch eine Reduktion der Zahl der Neurennten um 20 Prozent (bezogen auf das Jahr 2003) die Ausgaben der IV zu senken, negative Anreize im Zusammenhang mit der Eingliederung zu beseitigen und mittels substanzieller Sparmassnahmen einen Beitrag zur Gesundung des Systems zu leisten.

Im Parlament ist der Revisionsbedarf unbestritten. Uneinig ist man sich aber über die Mittel zur langfristigen Konsolidierung der IV. Nach intensiven Beratungen in und zwischen beiden Räten stimmen diese der fünften Revision des Bundesgesetzes über die IV (IVG) zu, indes ohne Rückhalt im rot-grünen Lager. Die Parlamentslinke ist erstens der Meinung, dass zusammen mit der Gesetzesrevision auch die Frage der Zusatzfinanzierung der IV geregelt werden müsse und dass – zweitens – die vorliegende Gesetzesrevision einen Sozialabbau darstelle. Die Parlamentsmitglieder der anderen Parteien hingegen folgen der Vorlage des Bundesrates schliesslich in den meisten Punkten mit nur geringfügigen Änderungen. Einzig bei den Bestimmungen über die Früherfassung von Behinderungen und über die Finanzierung von medizinischen Massnahmen modifizieren sie die Vorlage des Bundesrates grundsätzlich – zugunsten der Interessen von IV-Bezügerinnen und -bezügern.

Kleinere Behindertenorganisationen wie das Zentrum für selbstbestimmtes Leben und der Dachverband der Behindertenselbsthilfe Agile ergreifen das Referendum gegen diese IVG-Revision.

GEGENSTAND

Die fünfte Revision des IVG verfolgt zwei Hauptziele: Mehr Behinderte bleiben erwerbstätig, und die Ausgaben der IV werden gesenkt. Konkret führt die fünfte IV-Revision erstens ein System der Früherfassung und -intervention ein. Dabei werden Eingliederungsmassnahmen wie Umschulung, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung rascher angewendet und die Betreuung durch Fachleute intensiviert. Ferner können neu auch Arbeitgeber eine drohende Invalidität melden; zur Weiterbeschäftigung bzw. Eingliederung von Behinderten erhalten sie fachliche und finanzielle Unterstützung. Da ein grosser Teil der neuen Renten psychisch Behinderten zugesprochen wird, werden im Besonderen die Bestrebungen zu deren Weiterbeschäftigung bzw. Eingliederung intensiviert. Eine Rente erhält künftig nur noch, wer trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht mehr erwerbstätig sein kann. Zweitens senkt die IV ihre Ausgaben mit folgenden gezielten Leistungseinschränkungen: Streichung der noch

laufenden Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Rentnerinnen und -rentnern; bei neuen Renten wird kein Karrierezuschlag mehr gewährt (dieser wird bis anhin Versicherten gewährt, sofern sie invalid werden, bevor sie 45-jährig sind); Streichung des Taggeldes während Eingliederungsmassnahmen für Versicherte, die vorher nicht erwerbstätig waren; Finanzierung der medizinischen Massnahmen zur Eingliederung von über 20-Jährigen durch die Krankenversicherung statt durch die IV.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Das Referendumskomitee aus Vertretern kleinerer Behindertenorganisationen wird von den Grünen, der SP, der PdA, der CSP, den SD sowie den Gewerkschaften (SGB, Travail.Suisse) unterstützt. Ihr Hauptargument ist, dass bei Annahme dieser IVG-Revision alleine die Behinderten die Last der Sanierung der defizitären IV zu tragen hätten. Die grösste Invalidenorganisation, die Pro Infirmis, beschliesst indes Stimmfreigabe, da sie die vorgesehenen Integrationsmassnahmen begrüsst.

Befürwortet wird die Revision von FDP, CVP, SVP, EVP, LP, FPS, Lega dei Ticinesi sowie den Unternehmerverbänden Economiesuisse, SGV und SBV. Die Mitteparteien und Unternehmerverbände argumentieren dabei in erster Linie mit der Notwendigkeit von Sparmassnahmen zum Zweck des Abbaus des IV-Defizits, das auch das AHV-Vermögen stark belastet. Ferner loben sie den Richtungswechsel dieser Revision, die gesellschaftliche und berufliche Integrationsmassnahmen, nicht die Prüfung von Renten in den Vordergrund stelle. Die SVP propagiert – kurz vor den nationalen Wahlen – die Vorlage hingegen als das Resultat ihrer Vorstösse zur Bekämpfung der «betrügerischen» Inanspruchnahme der IV durch sogenannte Scheininvaliden (vgl. APS 2007).

ERGEBNIS

Trotz dieser teilweise emotionalisierten Abstimmungskampagne liegt die Stimmbeteiligung mit 36,2% ausgesprochen tief. Die Vorlage wird mit einem Ja-Stimmenanteil von 59,1% deutlich angenommen. Die Zustimmung ist in den ländlichen zentral- und ostschweizerischen Regionen am ausgeprägtesten. Abgelehnt wird die Vorlage nur in den Westschweizer Kantonen Neuenburg, Genf, Freiburg und Jura, wobei einzig im Jura die Vorlage deutlich abgelehnt wird (mit 55% Neinstimmen).

QUELLEN

BBI 2005 4459; BBI 2006 8313. Erläuterungen des Bundesrates. APS 2003 bis 2007: Sozialversicherungen – Invalidenversicherung – IV-Revision. Vox Nr. 94.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.